

# Satzung des Vereins Freizeitverein Hohenrode/Strücken e.V.

in der Fassung vom 20.09.2011

## § 1

Der Name des Vereins ist Freizeitverein Hohenrode/Strücken e.V.. Er hat seinen Sitz in Rinteln, Ortsteil Hohenrode. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen eingetragen.

## § 2

Zweck des Vereins sind die Schaffung und Unterhaltung eines Freizeitgeländes für die Vereinsmitglieder.

## § 3

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 4

Der Verein hat einen engeren und einen erweiterten Vorstand.

Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassierer,
4. dem Schriftführer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des engeren Vorstandes und den Beisitzern, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der engere Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des engeren Vorstandes vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen.

Außerdem wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 4 Jahren.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, einzelne Mitglieder des Vorstandes jederzeit abzuwählen.

Die Tätigkeit des Vorstandes und der Kassenprüfer ist ehrenamtlich.

## § 5

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Er führt die laufenden Geschäfte in allen nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben aus. Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal einberufen werden und bestimmt über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, insbesondere der gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu verfassen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Kasse ist von den Kassenprüfern jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dieses durch einen schriftlich zu begründeten Antrag vom Vorstand verlangt.

Eine Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung einberufen.

## § 6

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 7

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Mit der Aufnahme des Mitgliedes ist die sofortige Zahlung einer Aufnahmegebühr gemäß der Beitragssatzung verbunden.

Über die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Austritt eines Vereinsmitgliedes, wird die Beendigung der Mitgliedschaft zum Jahresende wirksam. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der vorläufige Ausschluss kann auch durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Gründe für die Ausschließung sind:

- a) grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen und Anordnungen des Vorstandes,
- b) Rückständige Beiträge, sofern das Mitglied trotz Mahnung länger als 6 Wochen in Verzug ist.

Über den Grund der Ausschließung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

## § 8

Die Art und Weise der Nutzung des Vereinsgrundstückes steht jedem Mitglied frei, soweit sie nicht gegen gesetzliche Vorschriften und gemeinsame Interessen der anderen Mitglieder verstößt.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt in Einzelfällen Gästen, allerdings nur im eigenen Beisein oder im Beisein eines Familienangehörigen, die Nutzung zu gestatten. Die Nutzung des Grundstücks, insbesondere das Baden, geschieht auf eigene Gefahr. Auch für Familienangehörige und Gäste übernimmt der Verein keine Haftung.

Der Vorstand kann eine Nutzungsordnung erlassen.

## § 9

Jedes Mitglied haftet für die von ihm oder seinen Gästen verursachten Schäden.

## § 10

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## § 11

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen den Mitgliedern in gleichen Teilen zu.